

## Achtung Bauleitplanung

Stand: 2007

### Was kann ein Unternehmen tun?

Dass ein Unternehmen seine Interessen in den Planverfahren selbstbewusst, engagiert und sachlich vertritt, ist legitim und vom Gesetzgeber auch so vorgesehen. Schließlich geht es um nichts Geringeres als den Bestand und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes.

Weitere Informationen finden Sie in dem Leitfaden „Standorte planen und sichern“, erarbeitet von den nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern, und bei der IHK Siegen gegen eine Schutzgebühr von 18,50 € bei Elke Hinterkopf, Tel. 0271 3302-312, Email: [elke.hinterkopf@siegen.ihk.de](mailto:elke.hinterkopf@siegen.ihk.de) erhältlich.

#### 1. Ist das Unternehmen betroffen?

Zunächst muss möglichst kurzfristig festgestellt werden, ob die betrieblichen Interessen überhaupt berührt sind. Hierzu sollte die Stadt bzw. Gemeinde um Einsichtnahmemöglichkeit in den aktuellen Planentwurf gebeten werden, auch wenn sich die Planung derzeit nicht in einem Verfahrensschritt zur Öffentlichkeitsbeteiligung befindet. Ein Unternehmen kann nicht nur dann berührt sein, wenn es innerhalb des Plangebietes liegt, sondern auch - zum Beispiel bei heranrückender Wohnbebauung - wenn es außerhalb des Plangebietes liegt.

#### Hinweis:

Die Baugenehmigungsbehörden richten sich bei der Beurteilung von Bauanträgen und Nutzungsänderungen alleine nach den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne. Gelegentlich beigefügten "Bestandsplänen" und "Gestaltungsplänen" kommt keine Bedeutung zu. Die Bebauungsplan-Begründung nimmt ebenfalls nicht am Rechtscharakter des Bebauungsplanes teil und dient lediglich dazu, den Bürgern die Entscheidungsfindung der Kommune zu verdeutlichen.

#### 2. Wie kann das Unternehmen seine Interessen vertreten?

##### Juristisch:

Gegen Flächennutzungspläne kann das Unternehmen nicht klagen. Vorbeugender Rechtsschutz während der Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht möglich: Rechtliche Wege zur Unterlassung eines Bebauungsplanverfahrens oder zur Feststellung einer sicher zu erwartenden Nichtigkeit eines Bebauungspla-

nes sind nicht gegeben. Gegen Bebauungspläne kann erst nach ihrem Inkrafttreten vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) geklagt werden (Normenkontrollklage). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das OVG während der Dauer eines Normenkontrollverfahrens die Wirksamkeit des Bebauungsplanes einstweilig aussetzen. Es ist aber auch möglich, den Bebauungsplan indirekt überprüfen zu lassen, indem gegen einzelne Baugenehmigungen geklagt wird. Das Verwaltungsgericht überprüft dann die Grundlage der Baugenehmigungen, also den Bebauungsplan (Inzidentkontrolle).

Hierzu sollte ein Rechtsanwalt (möglichst ein "Fachanwalt für Verwaltungsrecht") hinzugezogen werden, mit dem auch die Erfolgsaussichten besprochen werden können. Adressen und Telefonnummern von Rechtsanwälten sind unter der kostenlosen Telefonnummer 0130 852257 des Deutschen Anwaltsuchdienst oder im Internet unter <http://www.mein-anwalt.de> erhältlich.

#### Interessenvertretung:

"Zeit, Geld und Nerven" können gespart werden, wenn das Unternehmen ohne Klageerhebung bereits im Aufstellungsverfahren der Pläne seine Interessen durchsetzen oder annehmbare Kompromisse erreichen kann. Vielfach ist es sinnvoll, sich bereits in diesem Stadium von einem Anwalt beraten/vertreten zu lassen. Einige Unternehmen ziehen auch ihren "Hausarchitekten" zu Rate.

- Die Unternehmen sollten auf jeden Fall von ihren Rechten auf Erhebung von Anregungen und Bedenken Gebrauch machen. Dies sollte auf jeden Fall kurzfristig und schriftlich erfolgen. In den Planverfahren besteht hierzu in der Regel zweimal die Gelegenheit (Stellungnahme zum Vorentwurf und Stellungnahme zum Entwurf. Die Stellungnahmen werden an die Stadt bzw. Gemeinde geschickt. Achtung: Von der Kommune vorgegebene Fristen unbedingt einhalten!
- Im Rahmen von offiziellen Bürgerversammlungen der Stadt/Gemeinde kann sich das Unternehmen mündlich äußern. Sicherheitshalber sollte auf eine schriftliche Stellungnahme (s.o.) aber nicht verzichtet werden.
- Daneben kann es auch nützlich sein, mit der Verwaltungsspitze Ihrer Stadt/Gemeinde über die Änderungswünsche des Unternehmens zu diskutieren.
- Über die Inhalte der Planungen entscheidet letztendlich der Stadt-/Gemeinderat im Anschluss an Vorberatungen im kommunalen Planungsausschuss. Es kann deshalb sinnvoll sein, Kommunalpolitiker persönlich anzusprechen und auf die Interessen des Unternehmens hinzuweisen.
- Nachdem der Stadt-/Gemeinderat endgültig über den Flächennutzungsplan bzw. über die Flächennutzungsplan-Änderungen beschlossen hat, wird bei der Bezirksregierung Arnsberg das Genehmigungsverfahren durchgeführt. (Hinweis: Bebauungspläne müssen nur in sehr seltenen Fällen dieses Genehmigungsverfahrens durchlaufen.) Liegt der Plan bereits bei der Bezirksregierung zur Prüfung, ist es dem Unternehmen unbenommen, die Anregun-

gen und Bedenken direkt der Bezirksregierung vorzutragen (Adresse: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg "Bauaufsicht, Städtebau, Denkmalangelegenheiten", e-mail: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)).

- Darüber hinaus ist in allen Stadien der Planverfahren die Erhebung von Petitionen, zum Beispiel an die Kommune oder an den Landtag (Adresse: Der Präsident des Landtags NRW, Petitionsausschuss, Postfach 10 11 43, 40002 Düsseldorf) zulässig.
- Sofern Ihr Unternehmen Anregungen und Bedenken vorbringt, bittet die Industrie- und Handelskammer (Email: [hans.stoetzel@siegen.ihk.de](mailto:hans.stoetzel@siegen.ihk.de) um eine Kopie. Diese Informationen ermöglichen der IHK die Abgabe von zielgerichteten Stellungnahmen an die Städte und Gemeinden. Die IHK vertritt gemeinsam mit der Handwerkskammer, die ebenfalls Stellungnahmen abgibt, in den Planverfahren die Gesamtinteressen der Wirtschaft. Unternehmen, die auch der Handwerkskammer angehören, können deshalb auch der Handwerkskammer eine Kopie ihrer Stellungnahme übermitteln (Adresse: Handwerkskammer Arnsberg, Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg (Email: [heinz.werner@hwk-arnsberg.de](mailto:heinz.werner@hwk-arnsberg.de)) .
- Die Bezirksregierung Arnsberg vertritt in den Planverfahren u.a. die Interessen des Immissionsschutzes. Deshalb kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die Umweltverwaltung der Bezirksregierung Arnsberg über ggf. bestehende immissionsschutzbezogene Bedenken des Unternehmens zu informieren (Adresse: Unteres Schloss, 57072 Siegen, Tel. 0271 / 585-200).

#### **Achtung:**

Sofern im Einzelfall Betriebe oder Anlagen vorhanden sind, die nicht über die notwendige baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen oder die Wohn-Nachbarschaft bereits über Gebühr mit betrieblichen Immissionen belasten (auch wenn noch keine Beschwerden aus der Nachbarschaft vorliegen), sollten die Aktionen des Unternehmens gut bedacht sein, um unangenehme Reaktionen der Behörden zu vermeiden.

---

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

Hans Stoetzel

☎ 0271 / 3302 313, Telefax 0271 / 3302 44 380

E-Mail: [Hans.Stoetzel@siegen.ihk.de](mailto:Hans.Stoetzel@siegen.ihk.de)